

Wer in der freien Natur Sport treibt, hat Rücksicht zu nehmen auf die Schutzbedürfnisse der Tier- und Pflanzenwelt. So kann OL naturverträglich betrieben werden.

## Gesetzliche Bestimmungen

Im bernischen Waldgesetz und in der darauf beruhenden Verordnung ist folgendes geregelt:

- Bewilligungspflichtig sind internationale oder gesamtschweizerische OL sowie kantonale Mannschafts-OL. Die übrigen OL fallen nur unter die Bewilligungspflicht, wenn sie in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Gebieten mit Auen, Flach- und Hochmooren sowie Wildschutzgebieten stattfinden
- Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist auch für die Organisatoren von Sportveranstaltungen verboten.
- Bei besonders betroffene Grundeigentümer ist die Einwilligung einzuholen (z.B. Start- / Zielbereich)

## Hinweise für alle OL

- **Frühzeitige Orientierung** des zuständigen Wildhüters und des Revierförsters
- Jagdzeiten beachten: Oktober/November jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag
- Für Veranstaltungen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. Mai bis 30. Juni muss besonders Rücksicht genommen werden. Dies ist mit dem Wildhüter abzusprechen.
- Gegenläufige Bahnen sind zu vermeiden.
- Laufrouen dürfen nicht durch folgende Gebiete führen. Zudem sind hier keine Posten zu stellen:
  - Baumanpflanzungen bis etwa 1 m Wuchshöhe, auf Aufforstungsflächen, in ehemaligen Windwurf- flächen und an erosionsgeschädigten Hängen.
  - Riedwiesen und Mooren mit geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Selbstverständlich dürfen Naturschutzgebiete auch für einen OL nicht betreten werden.
  - Waldränder, die vielen Vögeln als Brutplatz dienen.
- Bei den Postenstandorten Rinne und Bach sind die Postenflaggen zur Vermeidung von Trittschäden an den oberen Böschungsrand zu setzen.
- Start und Ziel:
  - Empfindliche Stellen wie Feuchtgebiete, Lichtungen mit Jungwuchs oder Dickichtränder sind als Startgebiet ungeeignet. Besser ist ein Weg, Rastplatz oder

Holzlagerplatz.

- Der letzte Posten ist an einen unempfindlichen Ort, z.B. an eine Weggabelung, zu setzen.
- Befindet sich das Ziel im Wald, soll es auf einem Weg oder einem Lagerplatz eingerichtet werden. Ausserhalb des Waldes eignen sich auch gemähte Wiesen, Park- oder Sportplätze.
- Alle im Wald angebrachte Markierungen wie Postenbänder, Plastikbänder etc. sind unverzüglich im Anschluss an den OL wieder zu entfernen

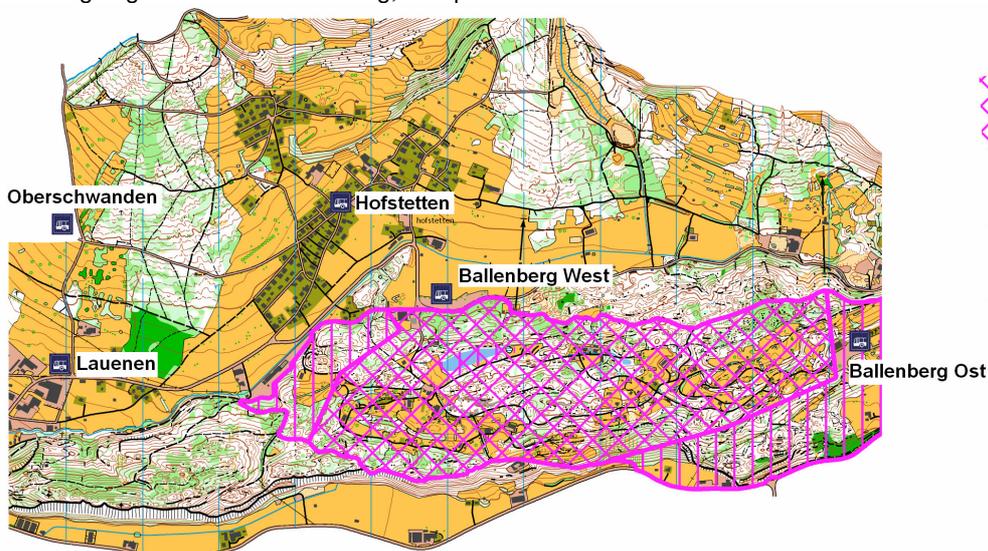
## Wildruhezonen:

Um dem Wild auch während eines Orientierungslaufes einen Zufluchtsort zu ermöglichen, in dem es nicht gestört wird, kann es notwendig sein Wildruhezonen einzuhalten. Diese sind rechtzeitig vor dem Lauf mit dem Wildhüter abzusprechen.

## Speziell für den Ballenberg zu beachten:

- Ein teil des kartierten Gebietes ist ein Wildschutzgebiet. alle OL-Aktivitäten sind in diesem Gebiet bewilligungspflichtig. Eine allfällige Bewilligung ist über den kantonalen OL Verband einzuholen. BOLV OL und Umwelt, Martin Streit, Engehaldenstrasse 57, 3012 Bern, [martin.streit@hauenstein.ch](mailto:martin.streit@hauenstein.ch). Auskunft zum Wildschutzgebiet erteilt der Wildhüter
- OL Aktivitäten auf dem Gelände des Freilichtmuseum Ballenberg sind vorgängig mit der Museumsleitung abzusprechen
- Der Wyssensee ist ein Naturschutzgebiet. Das Betreten ist verboten. Das Gebiet ist auf der OL Karte mit roten, senkrechten Strichen gekennzeichnet.

Gemeindegebiet:	Brienz, Hofstetten, Brienzwiler
Förster:	Gemeinde Brienz: Hanspeter Weber, Seestrasse, 3855 Brienz; Gemeinden Hofstetten und Brienzwiler: W. Flühmann, Vordergasse 3858 Hofstetten
Wildhüter:	Ruedi Fuchs, Lindenhofweg 8, 3855 Brienz, 079 222 40 28
Waldeigentümer:	Einwohnergemeinde 3858 Hofstetten, Einwohnergemeinde 3855 Brienz, Freilichtmuseum Ballenberg, 3855 Brienz
Freilichtmuseum:	Freilichtmuseum Ballenberg, 3855 Brienz, 033 952 10 30



Januar 2007